

In

**Die Römisch-Kaysertl. auch in Germanien / zu His
spanien/Hungarn/und Böhemb Königl. Majest.**

Allergehorsambste Inhæfiv-Bewährung ad Conclufum de 23. Maji nup.
daz die hierin geäußerte Kayserl. Allergnädigste Intention bereits vor
desselben Erlasung von Göllich-und Bergischen Landtständen durch
ihre auß eigenem ergiebigen Antrieb beschehene zweysach-zureichige
Einwilligung vollkommentlich befolget gewesen : cum devotissima peti-
tione, ut intus.

In Sachen

Göllich-und Bergischer Landtständen

Contra

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/als Hertzogen
zu Göllich und Berg etc.**

Cum Adj. sub Litt. A.

Refcr. in puncto Appellat.

R F F

Aller.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.



W. Kayserl. Majest. werden auß der dißseiths unterm nup. allergehorsamst exhibirter warhaffter Anzeige des eigentlichen Verlauffs des in denen Herkogthumben Göllich- und Berg im Monath Aprili nechsthin vorgewesenen Landtags in mehrerem allergnädigst eingenommen haben / wasmaßen Anwaldts Principalen mit gutem rechtlichen Fueg umb die Abführung der bey vorhetgehendem Landtag demerirt- und zu Zahlung der Wirthen und Zehnung gewidmet- ob gleich nach Stands Gebühr und Aufführung nicht erklecklicher Diecten Anfangs zwarngemindert angestanden- dabey aber die Meinung es gar nicht / viel weniger den geringsten äußerlichen Anschein / und noch weniger Stände sich herauf gelassen gehabt / daß (wie vor Abfassung des jüngeren Conclufi de 23. Maji Exadverlo Vorsprungs- jedoch irriglich bengebracht werden wollen) sie allenfals mit Suspendirung dieses gerechten Gesuchs abermahl unverrichteter Dingen hätten aufeinander gehen / und das Haupt-Geschäft unbesorget/ so dan alles in Unrichtigkeit lassen wollen : sondern vielmehr im Gegentheil hat sich die Landständisch-auffrichtige Intencion mit der That selbst gezeugt ; da nemblich Anwaldts Principalen auff die ihnen unvermuthet beschehene Landts-Fürsliche final Erklärung (was Maßen vor eröffneter Einwilligung die Diecten ihnen nicht / wohl aber wan solche geschehen / angedehhen solten / und aufzahlt werden wolten) zum Haupt-Geschäft deliberando geschritten / ein Quantum von dreymahl hundert tausend Florin für die Reichs-Constitutions-mäßige Obligenheit benahmet / auch darüber ihre gemeine / so dan particular Relationen begriffen ; und weilien die von Seiner Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz zu dem Exadverlo so nennendem realkumirtem Landtag committirte Räte / unterm Vorwandt vom gnädigsten Landts-Herten verordneter Suspension des Landtags / Anwaldts Principalen zum ferneren Gehör und Vortrag zu zulassen declinirt : sothane gemeine / als wohl auch particular Relationes zuvorderst dem Churfürstl. Statthalteren durch die Landständische Syndicos in aller Ehrerbietung präsentirt haben ; Wie aber dieser derselben Acceptation aufgestellt / und die nähere Anmeldung bey nechstfolgenden Tags versamblenden Rath zu thun besagten Syndicis bedeutet hat / von also congregirten Rath aber die Annehmung mehr berührter gemeiner / so dan particular Relationen ebenmäßsig versagt ; so seynd Anwaldts Principalen wieder ihren Willen gemüßiget worden / zu Ablehnung des Vorwurffs / ob hätten sie unverrichteter Sachen sich nach Haus begeben / und das Einwilligungs-Geschäft in Unrichtigkeit gelassen/ selbige durch einen offenbahren Notarium , in Gegenwart zweyer Zeugen dem Churfürstlichen Statthalteren einreichen lassen.

Nun ist diesennach Ew. Kayserl. Majest. preisllichen Reichs-Hofraths Conclufum de 23. Maji nechsthin Anwaldts Principalen zukommen / worauf dieselbe eines Theils mit Verwunderung ersehen / wasgestalten diejenige Churfürstliche Räte (welche auß Ihnen selbst bekanten Ursachen gegenwärtiger Mißhelligkeit Ursach seynd / und selbige in der Absicht lediglich hegen / damit das auff Ihre Verantwortung kommende Præteritum rechtfertiget werden möge) die Göllich- und Bergische Landstände einer beßissentlicher Moræ und Landtags-Zertrennung zu beschuldigen sich nicht entsehen : Anderen Theils consolirt Anwaldts Principalen / wasgestalten Ew. Kayserl. und Königl. Majest. dero Obergerichtliche allergnädigste Gemüths-Neigung dahin zu äußeren allermildest gefallen habe / wasgestalten sie Anwaldts Principalen bey ihren Freyheiten / und Privilegien von Kayserl. allerhöchsten Ampts wegen zu schügen allergnädigst geneigt seyen / mithin dero angestambtem ewig zu preisenden Justiz-Eyffer nach / gerechtigtst anerkennen / und erklären / daß im Verfassungs-Werck eine freywillige Einwilligung den Göllich- und Bergischen Landständen gebühre / und solche Einwilligung weiter nicht / als zu gemeiner Landts-Defension , und gemeiner Landts-Angelegenheit angemuthet werden möge ; darumb auch Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst betwogen worden seyen / Seine Churfürstliche Durchleucht allergnädigst zu ermahnen / daß sie die Landts-Fürsliche Obsicht dahin zu nehmen hätten / damit die Untertanen über die Gebühr nit angelegt / auch sonst bey den Landtags-Handlungen den vorhandenen Recessen und Verträgen unveränderlich nachgesezt werden solle.

So viel erstbemelte von den Urheberen dieser Anwaldts Principalen tieffschmergender Zwistigkeit erfundene ungleiche Betrag- und Beschmigung belanget / da haben Anwaldts Principalen derselben Nichtigkeit und Ungrundt / zu Erröhtung der nicht das Churfürstliche Interesse und Dienst / sondern die Continuation ihres Eigennutzen abägender Erfinder durch die allerunterthänigst exhibirte Anzeig des warhafften Landtags-Verfolgs / und deroelben beygelegter gemeiner / so dan particular Landständischer Relationen angewiesen ; so viel aber das andere betrifft / da werden Ew. Kayserl. und Catholische Majest. auß allermilteste Nachsehung deren von dero Allerdurchleuchtigsten Vorfahren quoad punctum exigentia der Defension und der Landtschafft zu bestreiten unstreitig obligender Angelegenheit- und Nothwendig-

[Faint handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

zeiten cum plenaria causa cognitione ergangener / und durch keine Reccessen oder Vertrag auffgehobener / denen dieseitig vorherigen exhibitis beygelegt bey dero Reichs-Hofraths Cancellary auch ohne das vorhandener Oberrichterlicher Verordnungen allergnädigst ermessen / wos gestalten mittels der Bedinglich beschehener Einwilligung von zweymahl hundert tausend Reichschaler das jenig mehr dan dreyfach bestritten werden könne / was die Herzogthumbe Göllich und Berg Vermög der Reichs-Constitutionen / und Allerhöchsigedachter Kayserl. Verordnungen / und arbitrage, Ihren Landts-Herren in Behueff der Landts-Defension, und gemeiner die Landtschafft verbindender Angelegenheiten zu prästiren gehalten seyn mögen ; Und dabe diesem allem unangesehen Seine Churfürstliche Durchleucht durch dero den Landtsständen widerwärtige Råthe angegriffen und verleitet worden seynd / ohne Noth / und unerwartet Oberrichterlicher näherer Verordnung / zu abermahliger eigenmächtiger eigenchätlicher Ausschreibung des im vorigem Jahr mit gleicher Thätigkeit angelegt und aufgeschriebenen und nit ohne herbisse / ja gar militarische Executionen und völliger zu Grundrichtung des gesändlich veramteten Unterthans nicht beybringlichgewesenen Quanti von siebenmahl hundert tausend Reichschaler attentative zu schreiten / und also durch die That zu erklären / und an Tag zu legen / daß Erw. Kayserl. und Catholischer Majest. allergnädigste Ermahnung außser acht gesetzt die von Deroselben allergnädigst anerkennende / und an die Reichs-Constitutions-mäßige Obliegenheit lediglich gebundene Freyheit der Einwilligung zernichtet / ein willkührliches Stewr-Quantum der Landtschafft Befelchs-Weise aufgedrungen / und ohne Absicht / ob solches dem Herkommen gemäß von Landtsständen eingewilliget / so dan der Obliegenheit und Kräften der Unterthanen proportionirt seye / oder mit Zwänglich erhoben ; und also der Landtsständen und deren bey Landttagen / und in Vertretung der Unterthanen habende gerechtfambe unter die Füß gebracht / und vernichtet und das Erw. Kayserl. und Catholischen Majest. allerhöchstem Dienst / wie auch Oberrichterlicher Autorität höchstnachteiliges : *Sic volo, sic jubeo* : einer gegen Landtsstände / so pro rata debita & juxta exigentia, ac juxta vires patriae, nec non juxta-imò ultra proportionem vicinarum Provinciarum, wohe das diß- und anderseiths Rheins anligendes Erz-Stift Eöllen in dem Reichs-Matricular-Anschlag nototie einfachig höher / dan die Göllich- und Bergische Landtsden zu contribuire schuldig / bey jezigen Friedens-Zeiten / nach Aufweis der Anlagen sub Lit. A. Ihrer Churfürstl. Durchleucht zu Eöllen / als deren Landtsfürsten bloßhin zu Bestreitung aller so Reichs- als Erantz- und anderer Nothwendigkeiten die Summam von fünffund siebenzig tausend Reichschaler contribuire / und dagegen Anwaldis Principalen unter denen dabey außbedungenen Vorwarden zu einer Summa von zweymahl hundert tausend Reichschaler sich willig erklärt / und bezeigt haben ; disfalls auch an ihrer Schuldigkeit es niemahlen haben ersitzen noch ins künftige werden ersitzen lassen / unterm eirelen Schein einer Provisional-Verordnung unverantwortlich eingeführt / und ad perpetuam praxin von den widerwärtigen Rathsheberern (deren mehreste nechste Verwandten in Stewr-Emsfängerem bestehet / und auß den übermäßigen Stewr-Anlagen ihren Aufkombst / und Nutzen schöpfen) zum ewigen Landts-Verderb gebracht werden wolle.

Lit. A.

Wohero Anwaldis Principalen siehentlichst allerunterthänigst bitten/Erw. Kayserl. und Catholische Majest. geruhen doch demahlen diesen thätlichen und willkührlichen Stewr-Ausschreib- und Erzwingungen durch ein geschäpftes Inhibitorium den rechtlichen Hatz zu machen / und Seine Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz nachrücklich anzuweisen / daß Sie mit den Thro eingewilligten zweymahl hundert tausend Reichschaler für das à Majo angehendens und mit dem letzten April 1722. endigendes Jahrs sich beanügen / solchen Einwilligungs Quanti, wie auch nachständiger Diecten und anderer gewöhnlicher im Renner specificirter Nothwendigkeiten Repartition denen Landtsständen gestatten / die Subdivision auch in denen Stätt- und Aemtern / und zwar im Göllichen nach dem im Jahr 1719. vorgeschlagenen provisionalen Classifications-Gueß / im Bergischen aber modo ordinario geschehen lassen : mithin über die in vorherigen Jahren thätlich außgeschriebene / und eingebrachte Gelder die behörige Nachweisung den Landtsständen thuen / fort denen Ständen / und Landtsden solch ungebührlicher Anlagen halber in künftigen Jahren eine zuteichige Ersetzung widerfahren lassen solle.

Darüber zc.

Erw. Kayserl. und Königl. Majest.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster
Göllich- und Bergischer Landtsständen
Anwaldt Georg Ferdinand von Maul.
Kff 2 Chur

Chur-Cöllnischer Landtags-Abscheid de dato Bonn 2. Aprilis 1721.

Lit. A.

Sinnach der Hochwürdigst. Durchleuchtigster Fürst / und Herz / Herz Joseph Clement, Erz-Bischoff zu Cöllen / des Heyligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler / und Churfürst / etc. etc. Sich gemüthiget befunden / gegenwärtiger Landts-Notwendigkeiten halber dero sämliche löbliche Landstände mit Vorwissen und Belieben dero Würdigen Thumb-Capituls in hiesige dero Residentz-Statt Bonn auff den dritten abgeloffenen Monats Martii zu beschreiben / denenelben auch die abgefaste Propositions-Puncta mündt- und schriftlich vortragen / und darab einem jedem Stand eine in forma Originalis aufgefertigte Abschrift dem Herbringen nach / zu stellen lassen ; woben Ihro Churfürstl. Durchleucht in höchster Person, sambt dero Geheim- und Hoff-Räthen / von wegen eines Hochwürdigen Thumb-Capituls aber / die Hochwürdig-Hochgebohrner / auch Hochwoll- und Hoch-Edel-gebohrner Churfürstl. respectivè Geheim Rath und Cöllnischer Official, Herz Alexius Antonius Fürst zu Nasgau Siegen, Graff zu Catzenellenbogen, Vianden und Dietz, Herz Ferdinand Leopold Anton Graff zu Hohenzollern Siegmaringen, und Woringen, Herz zu Häyerbach, und Wahnstein, Herz Henrich Mering, Herz Johan Henrich Moers, deren Hohen Thumb wie auch Collegiat-Kirchen zu St. Gereon, St. Ursulen / St. Cacilien / und St. Gertrud in Cöllen und Augspurg, Probst/Priester/Canonichen und Capitularen / an seithen des löblichen Graffen-Standts verschiedene abgeordnete und bevollmächtigte / wie gleichfals von löblicher Ritterschafft eine zimliche Anzahl / und löblicher Stätten Deputati, zu Ihrer Churfürstl. Durchleucht dancknehmigen Gefallen erschienen ; dieselbe auch über den Inhalt oberwehnter Propositions-Puncten nechst deren in ihren Collegiis beschener reifflicher Überlegung / auch zwischen ihnen vorgangenen Re und Correlationen nach Anweisung beygeheffeter derenelben gemeiner Relation sich hinwieder vernehmen lassen ; als haben obhöchlibelagte Ihre Churfürstl. Durchleucht zu gnädigster Bezeugung deroelben unablässlicher trewer Fürst-Väterlicher Neigung und Affection zu ihren löblichen Landständen / und geliebten Unterthanen / die für diesem Rheinischen Erz-Stift anerbotten- und eingewilligte Summ von vierzig fünff tausend Reichsthaler / auff die in obangeregter ihrer hiebey geheffeter gemeiner Relation enthaltene Weise mit gnädigsten Danck angenohmen ; und wollen hingegen löblichen Landständen den würcklichen Nachtruck Ihrer unermüdeten Landts-Väterlicher Sorgfalt fort- und immerhin verspüren lassen ; auch die Vorsehung thun / damit die Ihre eingewilligte Gelder zu des geliebten Vaterlandts allgemeinen Nutzen und Besten verwendet-sich aber gnädigst gegen löbliche Landstände versehen / daß die eingewilligte Gelder ohnfehlbarlich abgeföhret werden ; denen sie im übrigen mit gnädig geneigtem Willen und allem Guten / auch Churfürstl. Gnaden woll beygethan verpleiben. Schließlich haben mehr Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchleucht denen Vestischen ad audiendum & referendum anhero Deputirten diesen Abscheidt sambt der Proposition umb denen heimgelassenen zu hinterbringen / mitzutheilen / und dieses an statt Landtags Abscheidts also aufzufertigen befohlen. Signatum Bonn den 2. ten Aprilis 1721.

Ad Mandatum &c. Dierath mpp.

LW. Churfürstl. Durchleucht erstatten dero trewgehorsambste Stände des Rheinischen Erz-Stifts vom Thumb-Capitul, Graffen / Ritteren und Stätten geziemend- und unterthänigsten Danck für die dem Vaterland zutragende Landts-Fürstliche Sorgfalt ; und ermangelen hingegen nicht / ihre Devotion und unterthänigste Trew in allen Begebenheiten patriotisch zu erweisen ; inmaßen sie dan in solchem Absehen über die ihnen angezeigte Propositions-Puncta also gleich die Deliberationes angefangen / und sich vereinigt haben / für alle Nothwendigkeiten (zu deren Bestreitung die Landschafft binnen dem negsten Jahr von Erlöschung letzteren Zahls. Termins der vorheriger Einwilligung anzurechnen / denen Reichs-Constitutionen nach gehalten seyn mag) mit Einschluß dem Herzogthumb Westphalen und dem Vest auffliegender zweyer fünfften Theil / und mit absönderlicher Anweisung der Quotæ Cleri (gegen welche letztere aber ein Hochwürdiges Thumb-Capitul die gewöhnliche Protestation, löbliche weltliche Stände aber die Gegen-Bezeugung eingewendet haben wollen) die Summ von siebenzig fünff tausend Reichsthaler / und also pro tribus quintis dahiesigen Rheinischen Erz-Stifts vierzig fünff tausend Reichsthaler per quartalia per modum subsidii charitativi, citra præjudicium & consequentiam, und gegen Aufgebung gewöhnlicher Revertalien zu zahlen ; allermassen dan seß specificirte Gelt-Summ unter dabey bemerktem Beding gezimmend- und unterthänigst offerirt / und zu Ew. Churfürstl. Durchleucht angestantber Gemüths-Billigkeit das tröstliches Vertrauen gestellt wird / Sie werden in mildester Erwegung / daß diß Quantum zu Bestreitung Reichs-Constitutions-mäßiger Obligen

(L5)

Obliegenheit überflüssig erlecke / und die Landschaft die bey dem aufgestandenen langjäh-
rigen Krieg verlohrene / mithin durch die vorjährige verderbliche Truckenheit / wie auch Säure /
und Unverkäufflichkeit letzteren Jahrs Wein-Gewachses umb so mehr entzogene Kräfte bis
dahin nicht habe erhohlen können / sondern man vielmehr gemüthiget gewesen seye / umb den
Contribuenten bey dem Brod zu erhalten / nach geschlossenem Frieden über hundert tausend
Gulden Schulde auff die Landts-Cassam auffzunehmen / sohanes freywilliges Einwilligungs-
Quantum anzunehmen gnädigst geneigt seyn / übrigens auch gesambten trew-gehorsams-
sten Ständen mit Churfürstl. Hulden und Gnaden beständig beygethan verpleiben ; wohin
dan dieselbe sich hiemit fleißigst und uncerthänigst empfohlen haben wollen.

Pro Copia cum Originali suo consona
subscriptit & subsignavit

(L.S.)

P. Turnigh Notarius in Camera
Imperial, immatricul.

[Faint handwritten text from the adjacent page, partially visible on the left edge of the image.]

